



# Internationale Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe (IAEB)

## Teil A: Bedingungen für die gesamte Deutsche Telekom Gruppe

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Bedingungen (nachfolgend „IAEB“ genannt) sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und unter Ausschluss jeglicher sonstiger Bedingungen, die entweder nach dem Willen des Auftragnehmers einbezogen bzw. dem Auftraggeber auferlegt werden sollen oder die auf Grund eines Handelsbrauchs, einer Handelssitte oder des Verlaufs der Geschäfts- beziehung als konkludent vereinbart gelten könnten.
- (2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ ge- nannt) oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfah- ren, wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe unter [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf)).
- (3) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser AEB vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

### 2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a. der Auftrag,
- b. die Leistungsbeschreibung,
- c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden,
- d. diese IAEB (welche aus Teil A und den in Teil B dargestellten länderspezifischen Bedingungen bestehen, wobei Teil B im Falle von Widersprüchen den Regelungen von Teil A vorgeht) und
- e. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung

(nachfolgend „Verhaltenskodex“ oder „SCoC“ genannt; siehe unter [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf)).

### 3. Umweltschutz und Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen einzuhalten. Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass er (i) alle Pflichten als Hersteller bzw. Importeur der Vertragsgegenstände einhält und erfüllt, (ii) alle Pflichten zur Registrierung und Benachrichtigung gegenüber den jeweiligen Behörden übernimmt, (iii) alle erforderlichen Lizenzen einholt und (iv) alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren fristgerecht bezahlt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem geltenden Produktsicherheitsgesetz ergeben, und dafür zu sorgen, dass er auf dem Produkt, der Verpackung und den beiliegenden Dokumenten deutlich als Hersteller oder Importeur angegeben ist. Im Falle einer Verletzung dieser Garantien ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggebers von allen Kosten und Schäden, die sich aus hieraus ergeben, freizustellen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und gesetzeskonformen Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die entsprechende Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Pflichten, die die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH-VO“) ihm und dem Auftraggeber auferlegt, nach den Vorgaben der REACH-VO auf eigene Kosten zu erfüllen. Soweit die REACH-VO einer Übertragung der Pflichten vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer entgegensteht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihn bei der Erfüllung der ihm gem. Artikel 7 und 33 REACH-VO obliegenden Pflichten vollumfänglich und unentgeltlich unterstützen. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu bestellen, der die Verpflichtungen nach Artikel 8 der REACH-Verordnung erfüllt, und den Auftraggeber hierüber entsprechend zu informieren.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um einen Eintrag in der SCIP Datenbank der ECHA gemäß Artikel 9 (1) der Neuen Abfall-Rahmenrichtlinie vorzunehmen. Das betrifft im besondere die Identifikationsnummer für bestehende Einträge sowie alle weiteren Produkt- und Artikelinformationen, die von den ECHA in der jeweils geltenden

Fassung der SCIP Datenbank für einen erfolgreichen Eintrag verlangt werden. Soweit die Voraussetzungen des Artikel 9 (1) der Neuen Abfall-Rahmenrichtlinie erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen eigenen Eintrag in der SCIP Datenbank bezüglich der Vertragsgegenstände vorzunehmen und dem Auftraggeber alle Informationen, die für einen darauf Bezug nehmenden Eintrag, insbesondere die Identifikationsnummer für schon bestehende Einträge, erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über alle für den Vertragsgegenstand verfügbaren Updates und insbesondere Sicherheitskorrekturen zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Funktions- und Betriebsfähigkeit und insbesondere die Sicherheit des Vertragsgegenstandes durch die Bereitstellung der erforderlichen Updates während der Lebens- bzw. Nutzungsdauer, die der Auftraggeber vernünftigerweise erwarten kann, sicher zu stellen.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Informationssicherheit ein-zuhalten und, soweit in der Spezifikation gefordert, ein Informationssicherheits-Managementssystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachzuweisen.
- (7) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

#### **4. Integrität und Kooperation**

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seinen Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf)) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die nach

Maßgabe der örtlichen Sicherheitsüberprüfungen sicherheitsüberprüft sind.

- (7) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

#### **5. Lieferbedingungen, Leistungsumfang und Preise**

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist entweder ein Festpreis oder ein Höchstpreis (Gesamt netto) und schließt in jedem Fall die Lieferung "frei Bestimmungsort" ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/ Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
  - (2) Bei Lieferungen aus dem Ausland gilt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Lieferklausel „DDP excl. Import VAT“ (Incoterms 2010) vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.
  - (3) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende In-stallations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
  - (4) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.
  - (5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder Leistungsnachweis beizufügen. Lieferscheine, Leistungsnachweise und - soweit besonders vereinbart - Versandanzeigen müssen enthalten:
    - Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
    - Nummer einer etwaigen Teillieferung/ Teilleistung,
    - Nummer und Datum des Lieferscheins/ Leistungsnachweises,
    - Datum der Absendung/ Leistungserbringung,
    - Angaben über Art und Umfang der Lieferung/ Leistung einschließlich sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positions-nummern, und
    - Versandart.
  - (6) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
  - (7) Der Auftragnehmer wird der DTAG und den mit ihr gemäß Ziffer 1 (3) verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder einem mit der DTAG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt der DTAG und den mit ihr verbundenen Unternehmen vorbehalten.
- #### **6. Leistungszeit**
- (1) Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich.
  - (2) Vorzeitige Leistungen und/oder vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
  - (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass

die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.

- (4) Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

#### **7. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Jede Partei ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zu dessen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.
- (2) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

#### **8. Mängelhaftung**

- (1) Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienfehlers entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik etc.) zu ersetzen. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (2) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

#### **9. Nutzungsrechte**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche, uneingeschränkte und übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgoltene Recht zur vollen Nutzung ein. Der Auftraggeber kann jederzeit weitere Lizenzen mit denselben Nutzungsrechten erhalten. Der Auftraggeber ist im erforderlichen Umfang zur Anfertigung von Kopien für Schulungs-, Daten-sicherungs- und Archivierungszwecke berechtigt.
- (2) Insoweit als es sich um eine individuelle Leistung für den Auftraggeber handelt, erhält der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgoltene Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.
- (3) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit der Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Ziffer 10 bleibt unberührt.

#### **10. Rechte Dritter**

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der

vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen, und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.

- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Lasten, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen, oder
- (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht ab, so ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

#### **11. Geheimhaltung, Datenschutz**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus der Sphäre der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (3) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land.

- (5) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- (7) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

#### **12. Vertragserfüllung durch Dritte**

- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

#### **13. Selbständige Leistungserbringung**

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

#### **14. Rechnung, Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Auftrag ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle des Kunden, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des örtlich geltenden Steuerrechts entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst

nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.
- (9) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

#### **15. Abtretung von Forderungen**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1 (3) mit ihm verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.
- (2) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

#### **16. Aufrechnung**

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### **17. Außenwirtschaft**

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen die folgenden Informationen zu übermitteln:
  - a. Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO),
  - b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU); sowie
  - c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, UST-ID).

Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.

## Internationale Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe (IAEB)

- (3) Falls der Auftragnehmer Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend US-amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „license exceptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Exportrecht.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, sowie dass sie unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

### **18. Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- (3) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

- . - . -